



**Weisung zur Bewässerung von
landwirtschaftlichen Kulturen der
Gemeinden Niederwil und
Fischbach-Göslikon**

Impressum

Auftraggeber Gemeinderäte Fischbach-Göslikon und Niederwil
Bearbeitung Lukas Jansen
Version 1.3
Datum 19.12.2019

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
1.0	23.03.2019		Entwurf
1.1	20.05.2019	Mutationen aus Sitzung vom 20.05.2019	Entwurf
1.2	05.12.2019	Mutation aus Vernehmlassung vom 02.12.19	Entwurf
1.3	19.12.2019	von den Gemeinderäten verabschiedet	genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Bezug und Bewilligung.....	3
Technische Anforderungen.....	4
Straf- und Schlussbestimmungen.....	4

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 und die Wasserreglemente der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon vom 28. November 2016 bzw. 24. November 2016 erlassen die Gemeinderäte Niederwil und Fischbach-Göslikon folgende Weisungen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Die folgende Weisung regelt den Wasserbezug für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen inkl. Baumschulen innerhalb des gesamten Gemeindegebiets der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon. Die Weisung gilt sowohl für Flächenbewässerungen wie auch für Tropfenbewässerungen ab dem Trinkwassernetz.

§ 2

Grundsatz Für den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen besteht kein Rechtsanspruch. Das Wasserwerk kann den Bezug bewilligen, sofern die Versorgungssicherheit für die ordentliche Trinkwasserversorgung gemäss nachfolgender, nach Priorität absteigender Auflistung gegeben ist: Trinkwasser für Mensch und Tier, Wasserversorgung von Gewerbe und Landwirtschaft, jegliche andere Wassernutzung.

Bezug und Bewilligung

§ 3

Bewilligung ¹ Der Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen ab dem Leitungsnetz der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungen zum Bezug von Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen werden durch den zuständigen Wasseruhrverantwortlichen erteilt. Ohne Bewilligung ist jegliche Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen verboten.

§ 4

Verfahren ¹ Der Bezüger meldet dem Wasseruhrverantwortlichen seinen Bedarf im Voraus an.

² Der Wasseruhrverantwortliche bewilligt dem Bezüger die maximale Bezugsmenge (Tages-, Spitzenbezug und Durchlaufmenge).

Kontrolle ³ Der Wasseruhrverantwortliche stellt sicher, dass ein Kontrollheft geführt wird, worin der Name des Bezügers, das Datum, der Zählerstand bei Inbetriebnahme und der Zählerstand nach Bewässerung einzutragen ist.

§ 5

Einschränkung Falls sich die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung zuspitzt, kann eine erteilte Bewilligung jederzeit und ohne Frist durch den zuständigen Anlagewart oder Wasseruhrverantwortlichen widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Wasserbezug. Der Anlagewart oder der Wasseruhrverantwortliche ist jederzeit berechtigt, zur Wahrung der

Versorgungssicherheit Wasserschieber zu schliessen, Versorgungsleitungen zu unterbrechen oder Hydranten zu schliessen.

Technische Anforderungen

§ 6

Wasseruhr ¹ Jegliche Trinkwasserbezüge für landwirtschaftliche Bewässerungen werden mit einer Wasseruhr gemessen.

² Bei Wasserbezügen ab Hydrant dürfen nur Wasseruhren des Wasserwerkes verwendet werden

³ Die Wasseruhren sind so oft wie nötig, mindestens aber alle drei Jahre zu warten und neu zu eichen.

Maximaler Bezug ⁴ Die maximal zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen abgebbare Wassermenge errechnet sich aus der förderbaren Menge abzüglich des Bedarfs der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe sowie der notwendigen Reserven (Betriebs- / Löschwasserreserve).

⁵ Der Anlagewart rechnet den maximalen Bezug pro Bewässerungsperiode oder so oft wie nötig.

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 7

Sanktionen Für den Verwaltungszwang, die Vollstreckung und Strafen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 und die Bestimmungen der Wasserreglemente der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon.

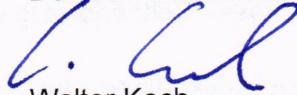
§ 8

Inkrafttreten Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die beiden Gemeinderäte Niederwil und Fischbach-Göslikon am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt am 16. Dezember 2019

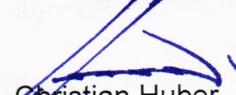
Gemeinderat Niederwil

Der Gemeindeammann



Walter Koch

Der Gemeindeschreiber



Christian Huber

Genehmigt am 9. Dezember 2019

Gemeinderat Fischbach-Göslikon

Der Gemeindeammann



Hans Peter Flückiger

Der Gemeindeschreiber



Lukas Jansen